



Anpassung des Stadtrechts an Änderungen der Gemeindeordnung

- Die Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen ehrenamtlich Tätiger muss durch Satzung geregelt werden.
 - ➔ galt in Weinstadt bisher nur für Gemeinderäte, deshalb Änderung der Entschädigungssatzung mit Ausweitung der Regelung auf alle von der Gemeinde zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten



- Ein Bürgerbegehren muss nur noch von sieben anstatt von zehn Prozent der Bürger unterzeichnet sein.
- Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid muss die Mehrheit nur noch 20 Prozent anstatt 25 Prozent der Stimmberechtigten betragen.
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nun auch über Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplänen zulässig.



- Fraktionen des Gemeinderats wurden erstmals gesetzlich verankert.
 - ➔ in der Hauptsatzung erfolgt eine Klarstellung, in der Geschäftsordnung bereits vorgesehen
- Für das Unterrichtsrecht des Gemeinderats, für den Antrag einen TOP auf die Tagesordnung zu setzen und für den Verweis von Angelegenheiten in einen Ausschuss ist nun der Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ausreichend statt bisher eines Viertels der Gemeinderäte.
 - ➔ Anpassungen in Hauptsatzung und Geschäftsordnung erforderlich



- Vorberatungen können nun öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen anstatt bisher grundsätzlich nichtöffentlich.
 - ➔ liegt im Ermessen des Vorsitzenden und wurde schon bisher so gehandhabt, wird in der Geschäftsordnung geändert
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde nun verpflichtend und detailliert vorgeschrieben.
 - ➔ die Beteiligung des Jugendgemeinderats muss zusätzlich in der Geschäftsordnung verbindlich geregelt werden



- Die Gemeinden sind nun zur Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet.
- Öffentliche Bekanntmachungen dürfen nun grundsätzlich auch über das Internet vorgenommen werden.
 - ➔ nicht alle Bekanntmachungen sind umfasst, die Änderung der Bekanntmachungssatzung soll deshalb zurückgestellt werden



- Folgende weitere Aktualisierungen im Stadtrecht sollten bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden:
 - ➔ die Einvernehmensregelung in der Hauptsatzung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und wird durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt
 - ➔ in Hauptsatzung und Geschäftsordnung werden „Angestellte und Arbeiter“ durch „Beschäftigte“ ersetzt
 - ➔ die Regelungen zur Befangenheit in der Geschäftsordnung werden an den Wortlaut der Gemeindeordnung angepasst